

Sportfreunde Niederwenigern 1924 e. V.



Fußball-Jugendordnung in der Fassung vom 18.01.2019

Werden im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachende Bezeichnungen in männlicher Form benutzt beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußball - Jugendabteilung (im Nachfolgenden Jugendabteilung genannt) „Sportfreunde Niederwenigern 1924 e. V.“ sind alle Kinder und Jugendlichen und Erwachsene, soweit sie am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, sowie die gewählten und/oder berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung der Sportfreunde Niederwenigern führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den anderen Abteilungen des Vereins
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der nationalen / internationalen Begegnung und Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung der Sportfreunde Niederwenigern sind:

- der Jugendtag
- der Jugendausschuss

§ 4 Der Jugendtag

Der Jugendtag ist das höchste Organ der Jugendabteilung. Er besteht aus allen Mitgliedern der Fußball- Jugendabteilung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

- a) Er wird vom Abteilungsleiter Jugendfußball zwei Wochen vorher öffentlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn der Jugendausschuss dies beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. a Satz 2 gilt entsprechend)
- c) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- e) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.
- f) Der Jugendtag wird mit folgender, festgelegter Tagesordnung durchgeführt:
 - 1) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - 2) Genehmigung des Protokolls des letzten Jugendtages
 - 3) Bericht des Jugendausschusses
 - 4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 5) Wahl eines Versammlungsleiters
 - 6) Entlastung des Jugendausschusses

7) Wahlen

in den Jahren mit **ungerader** Endzahl

- Abteilungsleiter Jugendfußball
- Sportlicher Leiter Jugendfußball (ältere Jugend)
- Erster Vertreter Jugendfußball

in den Jahren mit **gerader** Endzahl

- Stellvertretender Abteilungsleiter Jugendfußball
- Leiter Organisation Jugendfußball
- Sportlicher Leiter Jugendfußball (jüngere Jugend)
- Sportlicher Leiter Jugendfußball (Damen / Mädchenfußball)
- Zweiter Vertreter Jugendfußball
- Vertrauensperson

8) Verschiedenes

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung / Jugendcharta, sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- Dem Abteilungsleiter Jugendfußball
- Stellvertretender Abteilungsleiter Jugendfußball (die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- Sportlicher Leiter Jugendfußball (ältere Jugend)
- Sportlicher Leiter Jugendfußball (jüngere Jugend)
- Sportlicher Leiter Jugendfußball (Damen / Mädchenfußball)
- Leiter Organisation Jugendfußball
- Eine gewählte Vertrauensperson
- 2 Vertreter Jugendfußball, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und am Spielbetrieb der Jugend teilnehmen

b) Der Abteilungsleiter Jugendfußball vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vorstands. Er ist zuständig für die Budgetplanung.

c) Der stellvertretende Abteilungsleiter Jugendfußball vertritt den Abteilungsleiter Jugendfußball und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugend. Außerdem unterstützt er den Abteilungsleiter Jugendfußball bei der Budgetplanung.

- d) Der Leiter Organisation Jugendfußball ist verantwortlich für den Schriftverkehr der Jgd.-Abt., die Organisation der Spieltage incl. Einladung der Schiedsrichter sowie alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Spielberechtigung der Jugendspieler (Passwesen). Außerdem ist er verantwortlich für die Einweisung neuer Trainer in das Thema DFBnet.
- e) Die Sportlichen Leiter sind verantwortlich für die Verpflichtung geeigneter Trainer und Mannschaftsbetreuer für die einzelnen Jugendmannschaften. Dies geschieht in Abstimmung mit dem gesamten Jugendausschuss. Außerdem sind die Sportlichen Leiter Ansprechpartner für die Spieler, Eltern, Trainer und Mannschaftsbetreuer der einzelnen Jugendmannschaften in allen sportlichen und organisatorischen Fragen. In Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss sind die Sportlichen Leiter verantwortlich für die sportliche Organisation der Jugendturniere. Sie halten den Kontakt zur Seniorenabteilung (Sportlicher Leiter ältere Jugend). Darüber hinaus ist der Sportliche Leiter jüngere Jugend verantwortlich für die Schulung neuer Trainer zum Thema „Fair Play Liga“.
- f) Die beiden Vertreter Jugendfußball vertreten die Interessen der aktiven Jugend im Jugendausschuss
- g) Die Vertrauensperson ist Ansprechpartner/-in für alle aktiven weiblichen und männlichen Jugendlichen und deren Eltern bei Problemen die in Zusammenhang mit dem Sportverein stehen und die:
- mit den Trainern/-innen nicht besprochen oder gelöst werden können
 - mit dem Jugendvorstand nicht gelöst werden können
 - zunächst auf Wunsch der Beteiligten vertraulich behandelt werden sollen
- h) Die Mitglieder des Jugendausschusses haben die Möglichkeit bestimmte Aufgaben an andere Mitglieder der Jugendabteilung zu delegieren bzw. die Mithilfe bei der Bewältigung bestimmter Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Die Verantwortung der Mitglieder des Jugendausschusses für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt. Entscheidungen des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 6 Jugendcharta

In der Jugendcharta sind die Ziele zur Förderung des Kinder- und Jugendfußballs beschrieben. Sie ist ein wichtiger Teil der Jugendordnung.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen auf der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.